

der Pfarreien Schaan, Triesen oder anderer Pfarrkirchen ihr kirchliches Begräbnis allhier oder in der gesagten Kapelle St. Florin ver-  
langen, dass das an deren Bestattungen Geleistete von ihnen ge-  
teilt werde mit dem Pfarrer, beziehungsweise den Pfarrern, wel-  
chem oder welchen der Verstorbene oder die Verstorbenen zu-  
standen. Dem Pfarrer, dem der Verstorbene zustand, sollen zwei  
Drittel von den Opfern, die letztwilligen Verfügungen zum Seelen-  
heile aber ganz übergeben werden, den Kaplänen der vorgenannten  
Kapelle hingegen ein Drittel von den Opfern. Dieses Drittel soll  
zwischen den erwähnten Kaplänen zu gleichen Teilen verteilt wer-  
den. Die Opfer aber, die durch uns Herr Graf Heinrich, durch  
unsere Erben und Nachfolger oder durch unsere Hausgenossen und  
Diener an den Bestattungsfeierlichkeiten oder sonstwann geleistet  
werden, gehören den obgesagten Kaplänen allein und ganz, und  
sollen zwischen ihnen, wie vorbestimmt, geteilt werden. Alle diese  
Bestimmungen und Umstände samt dem vorerwähnten Präsentationsrecht wollen wir uns und allen unseren nachfolgenden Herren  
zu Vaduz auf ähnliche Weise an einem andern von uns zu errichten-  
den und zu dotierenden Altar samt Pfründe vorbehalten und in  
allem, wie es vorausgeschickt wurde, durch die Kapläne der er-  
wähnten Kapelle, aber auch durch Andere, in gleicher Weise ge-  
wahrt wissen, bei Vermeidung von jeglicher List und jedem Trug.  
Mit Zustimmung und Willen der Vorgenannten ist Folgendes die  
oben angedeutete Spezifikation der Güter, die wir, wie oben ge-  
meldet wurde, wie gesagt mit Zustimmung und Willen der erwähnten  
Herren zur Ausstattung des besagten Altars und zur Stiftung  
der Pfründe frei gegeben und verordnet haben: 1. Der Zehnt, den  
wir zu Ludesch haben, der jährlich 50 Scheffel Korn nach Wal-  
gauer Mass abwirft, welche 34 Scheffel nach Feldkircher Mass aus-  
machen, 2. Renten im Betrag von zehn Pfund Pfennigen in Kon-  
stanzer Münze aus N e n d e l n , ab T r i e s e n b e r g und von Alpen,  
die den sogenannten Geleitspfennig abwerfen. Diese müssen am  
Fest des Bischofs St. Martin ohne List und Trug von allen, die sie  
zu zahlen gewohnt und nach Recht zu zahlen schuldig sind, uns wie  
bishin nach Sitte und Brauch bezahlt werden, so wie sie bishin auch  
bezahlt worden sind. 3. Aus unserem Weingarten in V a d u z , der  
Borch heisst, und aus allem seinem Umgebiet und seinen Zube-  
hörden müssen gleicherweise alljährlich zur Herbst- oder Winzer-